



Mehr Rechte für Markeninhaber auf elektronischen Marktplätzen wie eBay



Johannes Kunz
j.kunz@bkp.at

eBay. Der weltweit größte elektronische Marktplatz eBay ist mittlerweile nicht mehr bloß ein elektronischer Flohmarkt für Private, sondern wird auch längst von zahlreichen Unternehmen zum weltweiten Vertrieb von fabriksneuen Waren aller Art kommerziell genutzt.

Problematik. Gab beispielsweise ein Internetnutzer in Google die Wörter „shu uemura“ ein, die im Wesentlichen der Wortmarke „Shu Uemura“ von L’Oreal entsprechen, erschien in der Rubrik „sponsored links“ eine eBay-Anzeige, unter welcher nicht nur originale Markenware angeboten wurde. L’Oreal wirft eBay nun vor, an Markenrechtsverstößen beteiligt zu sein. eBay kaufe Schlüsselwörter bei Google, die Marken von L’Oreal entsprechen, wodurch potentielle Käufer unter anderem auch zu markenrechtsverletzenden Waren geführt würden. Der „High Court“ von England und Wales, bei welchem der Rechtsstreit zwischen eBay und L’Oreal anhängig ist, hat dem EuGH mehrere Fragen gestellt, welche die Verpflichtungen des Betreibers eines Internetauktionshauses konkretisieren sollen, um Markenrechtsverstöße durch deren Nutzer zu verhindern.

Reichweite der EuGH-Entscheidung. Der EuGH stellte in seiner Entscheidung zunächst klar, dass Markenrechte nicht im Rahmen eines elektronischen Flohmarktes für Private geltend gemacht werden können, sondern nur wenn Onlineverkäufe im Zuge einer gewerblichen Tätigkeit stattfinden, dh diese insbesondere nach Umfang und Häufigkeit über die Sphäre einer privaten Tätigkeit hinausgehen. Weiters kann man sich in der EU nur dann auf sein Markenrecht stützen, wenn ein Verkaufsangebot an Verbraucher im Unionsgebiet gerichtet ist. Dabei ist es Sache der nationalen Gerichte zu prüfen, ob hierfür relevante Indizien vorliegen, wie insbesondere Angaben des Verkäufers, in welche Gebiete er bereit ist seine Waren zu liefern.

Verantwortlichkeit von eBay. Nach dem EuGH liegt keine Markenbenutzung durch eBay vor, wenn es seinen Kunden lediglich ermöglicht, bei geschäftlichen

Tätigkeiten einer Marke entsprechende Zeichenfolgen auf der Website erscheinen zu lassen. Nationale Gerichte haben aber darauf abzustellen, ob eBay, wenn es seine Kunden unterstützt (zB durch Optimierung und Bewerbung von Warenangeboten), eine aktive Rolle spielt und dabei Kenntnis oder Kontrolle über Daten der Angebote erlangt. Ferner haftet eBay selbst wenn es keine aktive Rolle spielte, sich jedoch Tatsachen oder Umständen bewusst war, auf deren Grundlage ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die Rechtswidrigkeit der Online-Verkaufangebote hätte feststellen müssen und nicht unverzüglich dagegen tätig wurde.

Vom EuGH geforderte Maßnahmen. Nach dem EuGH sollen die Mitgliedstaaten Maßnahmen setzen, durch welche nicht nur aktuelle Markenrechtsverletzungen abgestellt, sondern auch künftige Verletzungen verhindert werden sollen. Diese Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und dürfen keine Schranken für den rechtmäßigen Handel errichten. So soll Anbietern aufgetragen werden können, Maßnahmen zu ergreifen, welche die Identifizierung der Verkäufer erleichtern soll. Weiters sollen Markeninhaber eBay in Zukunft verbieten können, mittels Schlüsselwörtern bei Google für den Verkauf von Markenprodukten zu werben, wenn den Verbrauchern nicht erkennbar ist, ob es sich um Produkte des Markeninhabers oder um Produkte von Dritten handelt.

Auswirkungen. Es liegt nun bei den Mitgliedstaaten und in weiterer Folge bei den nationalen Gerichten die Entscheidung des EuGH durch konkrete Maßnahmen umzusetzen. Fest steht jedenfalls, dass eBay seine Werbestrategien, insbesondere die Nutzung von Schlüsselwörtern bei Internetsuchmaschinen, entsprechend ändern muss, um Haftungen für Markenverletzungen zu vermeiden. Markeninhaber können sich jedenfalls freuen, da durch Identifizierung der Verkäufer die Durchsetzung von Markenverletzungen wesentlich erleichtert wird. Markeninhaber in einer ähnlichen Situation wie L’Oreal sollten einen Anwalt kontaktieren, um ihre Markenrechte effektiv durchzusetzen.

Brauneis • Klauser • Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien · Bauernmarkt 2 · Tel.: +43 1 532 12 10-0 · Fax: +43 1 532 12 10-20
viennalaw@bkp.at · www.bkp.at · UID ATU62022625 · DVR 0821381 · Handelsgericht Wien · FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.“



Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 – Umgründung light und Terrorismusbekämpfung



Martina Linden
m.linden@bkp.at

Zielsetzungen. Das kürzlich in Kraft getretene Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 (BGBl I 53/2011) dient der Umsetzung zweier EU-Richtlinien und verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele. Zum einen soll die Vereinfachung bestimmter Umgründungen Verwaltungslasten reduzieren und die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaften steigern. Zum anderen soll eine größere Transparenz in der participationsstruktur von Aktiengesellschaften die Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche fördern.

Vereinfachungen. Zur Erleichterung bestimmter Verschmelzungs- und Spaltungsvorgänge werden vor allem Informations-, Berichts- sowie Prüfpflichten reduziert. Bei „konzerninternen“ Umgründungsvorgängen entfällt unter bestimmten Voraussetzungen das Erfordernis einer Beschlussfassung in der Hauptversammlung. Es besteht künftig auch die Möglichkeit, den Verschmelzungsvertrag bzw Spaltungsplan in der Ediktsdatei zu veröffentlichen, wodurch die aufwendigere Verpflichtung zur Einreichung dieser Dokumente beim Firmenbuch und Veröffentlichung eines Hinweises in der Wiener Zeitung entfällt.

Sicherstellung. Auch der Rechtsschutz für Gesellschafts-gläubiger wird verbessert: wird die Erfüllung ihrer Forderung durch eine Spaltung gefährdet, haben sie gegen die beteiligten Gesellschaften künftig einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Sicherstellung.

Umstellung auf Namensaktien. Der zweite große Regelungskomplex des GesRÄG 2011 führt zu einer weitgehenden Beseitigung der Aktionärsanonymität. Konnten bislang sämtliche AGs Inhaberaktien ausgeben und so von einer Identifikation ihrer Aktionäre absehen, dürfen nicht-börsennotierte AGs künftig zwingend nur mehr Namensaktien ausgeben. Bereits ausgegebene Inhaberaktien sind bis Ende 2013 in Namensaktien umzuwandeln. Aktionäre nicht börsennotierter AGs sind somit – anders als bisher - jedenfalls verpflichtet, ihre Identität gegenüber der AG offenzulegen.

Aktienbuch. Nicht-börsennotierte AGs müssen nun jedenfalls ein Aktienbuch führen und erweiterte Informationen über die Aktionäre aufzeichnen. Zwingend vorgeschrieben ist die Angabe einer Kontoverbindung des Aktionärs, auf die sämtliche Zahlungen der AG an den Aktionär zu leisten sind. Barauszahlungen sind damit künftig unzulässig. Auch Treuhandverhältnisse sind grundsätzlich offenzulegen. Die Gesetzesmaterialien weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Beachtung datenschutzrechtlicher Geheimhaltungsansprüche hin. Es ist daher abzuwarten, ob die Rechtsprechung, wonach allen Aktionären uneingeschränkte Einsicht in das Aktienbuch zusteht, künftig aufrecht erhalten wird.

Transparenz. Börsennotierte AGs können zwar weiterhin Inhaberaktien ausgeben, die jedoch zwingend in einer oder mehreren Sammelurkunden zu verbrieften und bei einer Wertpapiersammelbank zu hinterlegen sind. Aktientransaktionen können so nur mehr über Konten abgewickelt werden und sollen auf diese Weise rekonstruierbar sein.

Sonstige Änderungen. Daneben enthält das GesRÄG 2011 Bestimmungen, die durchaus beiden Regelungskomplexen Rechnung tragen: Börsennotierte AGs sind künftig verpflichtet, ihre Internetadresse im Firmenbuch eintragen zu lassen; nicht-börsennotierte AGs und alle anderen eingetragenen Rechtsträger haben diesbezüglich ein Wahlrecht. Bestimmte Begünstigungen kommen nicht-börsennotierten AGs aber nur dann zugute, wenn ihre Internetadresse im Firmenbuch eingetragen ist.

Fazit. Nach den Gesetzesmaterialien betrifft die Umstellung auf Namensaktien rund 1650 inländische nicht-börsennotierte AG und SE. Es wird daher in nächster Zeit bei einer Vielzahl von Satzungen Änderungsbedarf bestehen.

Brauneis • Klauser • Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien • Bauernmarkt 2 • Tel.: +43 1 532 12 10-0 • Fax: +43 1 532 12 10-20
viennalaw@bkp.at • www.bkp.at • UID ATU62022625 • DVR 0821381 • Handelsgericht Wien • FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.“